

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 323/01, Beschluss v. 12.09.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 StR 323/01 - Beschluß v. 12. September 2001**

**Bestellung eines Beistandes; Nebenklage; Antragsauslegung; Prozeßkostenhilfe**

**§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Nebenklägerin M. wird für die Revisionsinstanz Rechtsanwalt K. aus H. als Beistand bestellt.

**Gründe**

Die Nebenklägerin hat beantragt, ihr auch für das Revisionsverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und 1  
Rechtsanwalt K beizuordnen. Dieser Antrag ist, da ihm dann die weitestgehende Wirkung zukommt (Rechtsgedanke  
des § 300 StPO), als Antrag auf Bestellung eines Beistands (§ 397 a Abs. 1 StPO) auszulegen; er erweist sich in  
dieser Auslegung auch als begründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistands erfüllt  
sind (§ 397 a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO).

Die beantragte Entscheidung würde sich zwar erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im Revisionsverfahren 2  
fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall; das Landgericht hat der  
Nebenklägerin vielmehr mit Beschluß vom 29. September 2000 nur Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz bewilligt.